

# Die Tuberkulose ist nicht besiegt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837969>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bieten. Diese Regel bietet jedoch keine große Sicherheit. Der Begriff der «gesamten Auswahl» ist ungenau. Bei einer Aussteuer oder bei Möbeln wird diesem Käufer eine bestimmte Auswahl vollständig scheinen, jenem wieder nicht. Der objektive Standpunkt eines durchschnittlichen Käufers ist schwierig festzulegen. Der Begriff des «üblichen Barkaufpreises» ist kaum bestimmter. In den uns interessierenden Geschäftszweigen können die Preise von einem Verkäufer zum andern erheblich voneinander abweichen. Der Preis, der im Schaufenster angebracht ist, stellt nicht immer den Barkaufpreis dar, da der Verkäufer im Falle eines Barkaufes oft erhebliche Rabatte gewährt.

So ist es auch unter dem neuen Gesetz möglich, daß der Käufer Gefahr läuft, im Moment der Wahl enttäuscht zu werden. Im Grunde haftet dieses Risiko einem System an, bei dem man viele Jahre vor ihrer Lieferung unbestimmte Waren zu unbestimmten Preisen kauft.

#### 20. *Verschiedene Bestimmungen*

Wie wir es anlässlich der Besprechung des Abzahlungsvertrages getan haben, beschränken wir uns auch hier darauf, lediglich einige Bestimmungen, welche den Käufer schützen sollen, aufzuzählen.

Zunächst ist die Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen auf fünf Jahre beschränkt (Art. 227g).

Überdies genießt der Käufer beim Vorauszahlungsvertrag im gesamten den gleichen Schutz wie der Käufer beim Abzahlungsvertrag (siehe oben Nr. 11 und Art. 226e, 226f, 226k, 226l und 228).

#### 21. *Schutz des Käufers im Verzug*

Wie beim Abzahlungsvertrag kann der Käufer beim Vorauszahlungsvertrag beim Richter Zahlungserleichterungen verlangen. Diese Erleichterungen können auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 1963 geschlossen worden sind, gewährt werden (siehe oben Nr. 12 und Art. 226k und 228).

Überdies kann der Verkäufer natürlich die Zahlung der fälligen Summen verlangen, wenn der Käufer damit im Rückstand ist. Hingegen hat er nicht das Recht, den Rest des Preises vor seiner Fälligkeit zu verlangen. Die sogenannte Verfallklausel, die beim Abzahlungsvertrag zulässig ist (Art. 226h), ist beim Vorauszahlungsvertrag verboten. Der Verkäufer kann auch auf die Erfüllung des Vertrages verzichten. Er kann dann eine Entschädigung verlangen, deren Höhe übrigens das Gesetz beschränkt (Art. 227h).

(Aus dem Französischen übersetzt von P. Z., lic. iur.)

## Die Tuberkulose ist nicht besiegt

Dr. med. *F. Kaufmann*, Zürich, hat nach 15jähriger erfolgreicher Tätigkeit sein Amt als Präsident der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose niedergelegt. In seinem Schlußwort an der letzten Generalversammlung vom 17. November 1963 in Bern hat der verdiente Kämpfer gegen die Tuberkulose darauf aufmerksam gemacht, daß die Tuberkulose als chronische Infektionskrank-

heit nicht besiegt ist. An Tuberkulose erkranken jeden Tag in der Schweiz immer noch 25 Menschen, und 1 bis 2 Personen erliegen täglich ihrer vor Jahren erworbenen Krankheit. (Vergleiche «Blätter gegen die Tuberkulose, Nr. 12, 1963, S. 244 ff.)

## Schirmbildverfahren im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung

In Nr. 1 des Jahrganges 1962 der Zeitschrift «Blätter gegen die Tuberkulose» (Beilage C zum Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes) behandelt eine Reihe von Autoren das Thema «Das Schirmbildverfahren im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung». Es handelt sich um die Wiedergabe von Kurzreferaten (mit Tabellen und Kurven), die anlässlich der Jahresversammlung 1961 der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose gehalten wurden. Der Leiter der «Arbeitsgruppe Schirmbild», PD Dr. med. H. Birkhäuser, Basel, schreibt unter dem Titel «Zusammenfassung und Richtlinien für die Zukunft der Schirmbilduntersuchungen in der Schweiz» was folgt:

Das Schirmbildverfahren (Radiophotographie = RP) bleibt eine der wertvollsten Methoden im Kampf gegen die Tuberkulose (Tbc). Es ist bei technisch richtiger Anwendung *ungefährlich* im Hinblick auf die Belastung der Untersuchten mit ionisierender Strahlung. Zum Schutze des *Bedienungspersonals* sind in dieser Hinsicht die strengsten Maßnahmen erforderlich.

Seine Bedeutung für die epidemiologische Kontrolle der *Kinder* nimmt im gleichen Maße ab, wie der Prozentsatz der Tuberkulinreagenten zurückgeht. Auf dieser Altersstufe sollte es durch die regelmäßig wiederholten Tuberkulinreihenuntersuchungen ersetzt werden. Einer röntgenologischen Kontrolle sind danach nur die Reagenten zu unterziehen.

Um so wertvoller ist die RP dagegen zur Ermittlung der unbekanntem Tuberkulösen in den *älteren Bevölkerungsgruppen*. In diesen befinden sich nach wie vor zahlreiche unbekannte Fälle, welche zufolge der besonderen Verlaufsform der Tbc im höheren Lebensalter keine schweren klinischen Symptome haben. Es handelt sich dabei um von vornherein verkannte Lungenkrankheiten sowie um Rückfälle nach früher behandelter und scheinbar geheilter Tuberkulose. Besonders mit den letzteren muß heute bei der Zunahme der unkontrollierten Hausbehandlung in vermehrtem Maß gerechnet werden.

Die *Ausbeute* der Schirmbildaktionen hängt weitgehend davon ab, in welchen Kreisen sie durchgeführt werden und wie die prozentuale Beteiligung der Aufgeborenen ist. Werden sie in immer denselben Gruppen wiederholt, so geht die Zahl der Entdeckten zurück, erreicht aber nie den Nullwert. Untersucht man dagegen Kollektive erstmals, so ist auch heute der Prozentsatz der unbekanntem und neu entdeckten Fälle hoch. Mit andern Worten: die in den gut überwachten Gruppen auftretende Tbc erfolgt zu einem guten Teil auf Ansteckung durch Kranke in der unkontrollierten Bevölkerung. Besonders ist nachgewiesen worden, daß die Ausbeute der RP in hohem Maß vom Ausmaß der Teilnahme an den jeweiligen Aktionen abhängt. Je höher der Prozentsatz der Teilnehmenden, um